

## EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS DAS LANDESKIRCHENAMT

3 Hannover 1, den 18. August 1978  
Rote Reihe 6  
Anschrift: Landeskirchenamt: Hannover, Postfach 3726 u. 3727  
Durchwahl-Fernruf: (0511) 1941-252  
oder Zentrale (0511) 19411  
Telegrammanschrift: Landeskirchenamt Hannover  
Postscheckkonto: Landeskirchenkasse, Hannover Nr. 101 00  
Niedersächsische Landesbank Konto Nr. 35913  
761 A III 7, 10, 24 R 491  
(Bei Beantwortung bitte angeben)

### Rundverfügung G19/1978

#### **Einfachere Haushaltspläne für Kirchengemeinden**

Bezug: Rundverfügung G8/1976 vom 11. Februar 1976

Es ist vereinzelt die Anregung an uns herangetragen worden, die Haushaltspläne der Kirchengemeinden einfacher und übersichtlicher zu gestalten, um die Haushaltsplanung und -bewirtschaftung zu erleichtern und den Kirchenvorstehern übersichtlichere Unterlagen für die Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen zur Verfügung zu stellen. Bei der Prüfung dieser Anregung war von uns zu berücksichtigen, daß die in der EKD allgemein eingeführte einheitliche Haushaltssystematik in ihren Grundzügen nicht angetastet werden soll. Außerdem war zu beachten, daß die in der Landeskirche in der automatischen Datenverarbeitung verwendete einheitliche Text-Datei weiterhin anwendbar bleiben muß.

Wir sind nunmehr damit einverstanden, daß Kirchenvorstände nach Fühlungnahme mit den Kirchenkreisämtern bereits ab 1. Januar 1979 die Haushaltsplanung und -bewirtschaftung abweichend von dem aufgrund § 6 Abs. 3 der Haushaltsordnung in der Fassung vom 2. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. S. 185) mit der im Bezug genannten Rundverfügung vorgeschriebenen Muster vornehmen. Dabei ist lediglich der aus der Anlage ersichtliche Mindestkontenrahmen einzuhalten. In dieser Anlage haben wir außerdem dargestellt, wie sich die Haushaltsstellen des mit der o. a. Rundverfügung eingeführten Haushaltsplanvordrucks in den neuen Mindestkontenrahmen überleiten lassen.

Zu dem Mindestkontenrahmen geben wir folgende Erläuterungen:

1. Da der Hauptanteil der in den Kirchengemeinden anfallenden Ausgaben im weitesten Sinne zum Aufgabenbereich der Gemeindegemeinschaft gehört, kann die Veranschlagung im Abschnitt 03 (allgemeine Gemeindegemeinschaft) vorgenommen werden. In ihm können folgende bisherige Unterabschnitte zusammengefaßt werden: Gottesdienst (010), Kirchenmusik (020), Kirchliche Unterweisung (040), Küsterdienst (070), Dienst an der Jugend (110), Männer - Frauenarbeit (130), Kirchenvorstand/Organ (710), Gemeindebeirat und Ausschüsse (740), Kirchenvorstand/Verwaltung (760) und Wohn- und Geschäftsgrundstücke (810), soweit es sich um Mitarbeiterwohnhäuser handelt, für die ein Anspruch auf Grund- und Ergänzungszuweisung besteht.

Die bisherigen Unterabschnitte Friedhof (080), Jugendfreizeitheim (118), Allgemeine soziale Arbeit (210), Jugendhilfe/Kindertagesstätten (220), Altenhilfe (240), Gesundheitsdienst/Schwesterstationen (250), Partnergemeinden (312), Weltmission (380), Familienbildungsstätten (523), Wohn- und Geschäftsgrundstücke (810) und Pfarrdotations (860) bleiben bestehen, soweit in der Kirchengemeinde Ausgaben hierfür anfallen. Im Unterabschnitt 810 sind künftig nur noch Einnahmen und Ausgaben für die sog. wirtschaftlichen Einheiten (siehe § 9a Abs. 2 Satz 4 und § 12 Abs. 2 der Zuweisungsverordnung) zu veranschlagen. Alle anderen Einnahmen und Ausgaben aus Vermögen wie z. B. Kapitalvermögen und unbebauter Grundbesitz werden im Unterabschnitt 890 erfaßt.

2. Um die Durchführung und Überwachung des Haushaltsplanes zu erleichtern, wird in Anpassung an die Zuweisungsverordnung der Abschnitt 03 in die Unterabschnitte 033 (Personalausgaben), 034 (Bauausgaben), 035 (Sachausgaben) und 036 (Versicherungen, Lasten, Abgaben und Schuldendienste) unterteilt.
3. Einnahmen und Ausgaben für besondere Maßnahmen, z. B. Konfirmandenfreizeiten, können mit Hilfe von Objektziffern gekennzeichnet und dadurch einfacher jede für sich abgerechnet werden.

Wir beabsichtigen zunächst nicht, bei der Druckerei des Stephansstiftes ein Haushaltsplanformular auf der

Erstellt am: 18.01.02

Basis des Mindestkontenrahmens herstellen zu lassen. Sollte sich jedoch ergeben, daß ein langfristiger Bedarf für ein solches Muster von den Kirchenkreisämtern verbindlich angemeldet wird, sind wir bereit, uns mit dem Stephansstift wegen des Druckes eines solchen Formulars in Verbindung zu setzen.

Die Anlage 2 zum Haushaltsplan der Kirchengemeinden werden wir überarbeiten. Die erforderlichen Exemplare können zu gegebener Zeit bei der Druckerei des Stephansstiftes angefordert werden.

In Vertretung:

gez. Dr. Knüllig

- 1 Anlage -  
(ist nicht beigelegt)